Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 2.

(Nr. 9365.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1890, betreffend die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta.

Ich bestimme hierdurch, daß die Landestrauer um Ihre Hochselige Majestät die Kaiserin und Königin Augusta auf sechs Wochen eintritt. Oeffentliche Musiken, Lustbarkeiten und Schauspielvorstellungen sind bis zum Tage der Beisetzungsfeier einschließlich verboten. Die Landestrauer beginnt mit dem heutigen Tage.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 8. Januar 1890.

Wilhelm.

Für den Präsidenten des Staatsministeriums:

v. Maybach.

An das Staatsministerium.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Januar 1890.